

Politische Gemeinde Rafz



Abfallverordnung

vom 1. Oktober 2019

In Kraft seit xxxx 2020



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
II. AUFGABEN DER GEMEINDE	3
Art. 2 Sammlungen und Dienste	3
Art. 3 Information	4
Art. 4 Spezialfälle	4
III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN	4
Art. 5 Umgang mit Abfällen	4
IV. GEBÜHREN	5
Art. 6 Gebühren	5
V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN	6
Art. 7 Vollzug	6
Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung	6
Art. 9 Strafbestimmungen	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 10 Inkrafttreten	7

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes (AbfG) des Kantons Zürich vom 25. September 1994 und auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 (Teilrevision vom 9. Juni 2013) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Rafz im Bereich der Siedlungsabfälle.
- ² Siedlungsabfälle sind nach Art. 3 Buchstabe a der *Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen* (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
- ³ Die Abfallverordnung gilt im ganzen Gemeindegebiet.
- ⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 2 Sammlungen und Dienste

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- ² Sie bietet für Kehricht und Grüngut regelmässige Abfahren an.
- ³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- ⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Siedlungsabfälle anbieten.
- ⁵ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁶ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 3 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,
 - a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
 - b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
- ² Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender.
- ⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

- ¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- ² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Auflagen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.
- ³ Einkaufsläden und Unternehmen der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

Art. 5 Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle sind den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Grüngut darf aber auch im eigenen Garten kompostiert werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- ² Haushaltkehricht muss in gebührenpflichtigen Säcken in Containern oder an den bezeichneten Sammelpunkten entlang der Sammelroute zu der in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Zeit bereitgestellt werden.
- ³ Die Wertstoffsammelstelle darf nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- ⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

- ⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- ⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- ¹⁰ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. GEBÜHREN

Art. 6 Gebühren

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
- a. einer Abfall-Grundgebühr und
 - b. mengenabhängigen Abfall-Gebühren.
- ³ Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betrieb (bei Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen) jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde beansprucht werden.
- ⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen für Haushaltkehricht und Grün- gut und nach Gewicht für Sperrgut und Betriebskehricht erhoben.
- ⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 7 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem die Art der Gebührenerhebung und die Höhe der Abfallgebühren festgelegt sind.
- ³ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung, in welcher die Details zu den Abfuhr- und Sammlungen festgelegt werden.
- ⁴ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

- ¹ Die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmer kann Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 9 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- ² Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL).

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 7. Dezember 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Rafz, 2. Dezember 2019

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Kurt Altenburger Marc Bernasconi

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung

beschlossen am: 2. Dezember 2019

amtlich publiziert am: xx. Dezember 2019

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL)

mit Verfügung Nr.: xxxxxxxxxxxxxxxx

genehmigt am: xxxxxxxxxxxxxxxx

amtlich publiziert am: xxxxxxxxxxxxxxxx

**Genehmigt mit
Verfügung der Baudirektion
Nr. vom**
0 0 9 2 2 1. Feb. 2020